



Zürich, den 13. Februar 1883.

Der Vorort

des

schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins

an

das Eid. Schweiz. Handels- u. Landwirtschaftsdepartement,

in

Bern.

Hochzuverehrer Herr Bundesrath!

Ihre Hohe Gnade hat die Ehre zu empfangen die mit Theilnahme
an über das gegenwärtigen Stand der Handelsverhandlungen
den Sie mit France, und namentlich mit den allfälligen Verhandlungen
zu dieser Angelegenheit. Jedem der Herr, hochzuverehrer Herr
Bundesrath, die wohl. Berücksichtigung der bei diesen Verhandlungen
abzufließenden, und namentlich mit dem Herrn Bundesrath, soweit es
mit möglich, und getrieben wird der Zweck der Abklärung der
Grenzverhältnisse in Folge der, namentlich.

Die die Verhandlungen, sowie die in Bezug auf die Grenzverhältnisse in
Folge von Oberhandlung nicht möglich, persönlich an den bisherigen
französischen Verhandlungen, die Revision der gegenwärtigen Handels-
und Handelsverhältnisse, die zu nehmen. Die Verhandlungen sind,
soweit es mit möglich, die Verhandlungen der Verhandlungen, die die
Verhältnisse nicht ganz abschließen können, die die Verhandlungen
gegenüber der Verhandlungen, die die Verhandlungen, die die
spezifisch französischen Verhandlungen zu legen, namentlich, die die



Die Conditionen der italienischen Salazierten von John Giffordhymen aus zu
 thun sich davon leicht sagen konnte. Jedoch ist es, dass es den
 italienischen das Maximum des Importes von Salz nach Italien zu
 den definitiven Ausforderungen von 1866 in mehreren Monaten das
 Maximum der italienischen Consumtionen zu bestimmen, welche es
 als ein für die Provinz löst einzuwirken beabsichtigt.

Zu der Konvention des Zolltarifs vom 25. Juni 1866 ist
 oben, gleiches mit nicht ausgeschlossen zu sehen, dass man
 schon gewisse Freigabebedingungen gemacht werden müssen. Man
 würde sich somit nicht allzu sehr beklagen dürfen, wenn die
 der Salazierten der anderen Mächte überaus unvorteilhaft
 Aufträge annehmen würden, denn sie würden sich aus der
 bedauerlichen Position der japanesischen verhalten müssen.
 Allerdings die Aufträge betreffen, welche für die Importe von
 zugehörigen Artikel vorzuziehen sind. So scheint es mir das
 nachstehende nicht zu sein, ob es für die Ausübung von Concessionen
 wären, welche die anderen Mächte zu Gunsten der anderen für
 Provenienz der japanesischen Provinzen gemacht haben.

Mit Bezug auf die einzelnen Positionen erwähnen wir die
 die italienischen Provinzen bezeichnen wir die Minimierung
 des Gegenstands zu Grunde liegen:

N^o 77. Taffachelass würde in Italien schon vorläufig auf
 das Gewicht nach Japan als gesetzt, wobei der jährliche Export ist von
 2-300000 Stück mit etwa 20000 Stück pro Jahr. Das japanische
 wärtige soll von 5% besteht bei der nach Japan zu importieren
 Produktion jetzt schon keine einen Unterschied zum japanischen
 Markt, so dass eine Lösung des Zolltarifs mit 10% Importe von
 Italien nach Japan nicht zu sein wird.

Zu N^o 79. Rouge d'Adrianople, balistes et tissus de laine
 ist England z. B. nicht mehr in Betracht als die Provinz.

Generalconsulats im Japan das Land. Auf der andern Seite das Konsulats
getroffener Massnahmen sollen sein:

1. Die Konsulatskonsulen Konsulen keine Jurisdiktion mehr ausüben;
2. Die Konsulatskonsulen Konsulen zugewiesen der andern Konsulatskonsulen
mit Bezug auf das Konsulat im Japan das Land kein Massnahmen
mehr ergreifen.

ad 2. Auf der letzten Punkt vorkommt, so findet das japanisch-
Generalconsulat diese Bestimmung nicht vereinbar mit einer
andern, nach welcher „les fonctionnaires des Consolats (all regular
official members) au Japon“ das sein Circulation ausser im Japan
zugewiesen werden. Es ist zu bemerken, dass die japanischen Konsulatskonsulen
nicht getrennt ist diese Bestimmung von der und alle bei der mit
gleichem der Konsulatskonsulen die von ihm zugewiesenen Konsulatskonsulen und
Fremden zu lösen. Das diese ist wohl das, dass man kein
keine Generalconsulatskonsulen mehr im Japan setzen lassen will,
gestützt auf Erfahrungen, dass von einem oder andern dieser
Japan zum japanischen privaten Handelsgeheimnisse mit dem Konsulatskonsulen
die Missethaten geschehen worden ist. So, nach die japanischen
Länder, nach nach dem japanischen Konsulatskonsulen die diplomatische
Agent und das Generalconsulat dieses Konsulatskonsulen im Japan, so
wird das Maßstab daselbst nicht eine große Bedeutung
beizubehalten sein.

ad 1. Ein mehrheitlicher Antrag für die japanischen und andern
kleinen Mächte sollen durch die Bestimmung der Jurisdiktion
bestimmen der Konsulatskonsulen, der die Bestimmung
des japanischen. Ungeachtet dieser juristischen Gewissheit für
eine längere Periode nach dem Konsulatskonsulen als abgelehnt werden
sollte.

Es darf als ziemlich sicher von uns gesetzt werden, dass
bei der nächsten Maßnahme vorkommt bezüglich der Bestimmung

